

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Straßenmeisterei Sierndorf  
Höbersdorf, Am Straßl 1  
2011 Sierndorf

KOS1-V-18227/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhko@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhko@noel.gv.at)  
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Anna Maukner

29316

10. September 2019

Betrifft

Sierndorf – L31; Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Sierndorf:

### Art der Arbeiten: Straßenbauarbeiten

Straße: Landesstraße 31 im Bereich der Volksschule Sierndorf (km 5,996 bis km 6.116)

Zeitraum: ab Bescheiderlassung bis spätestens 22. November 2019

(innerhalb von 11 Wochen, jeweils Montag ab 07.30 Uhr bis Freitag 13.00 Uhr)

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen:

Aufgrund der Verkehrssituation bei der Volksschule in Sierndorf im Zusammenhang mit der Baustelle in der Volksschule sowie der Baustelle der Straßenmeisterei Sierndorf wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen, bei welchem folgendes festgestellt wurde:

Es ist beabsichtigt, die Nebenanlagen am östl. Fahrbahnrand der L31 neu zu errichten und Asphaltierungsarbeiten durchzuführen. Die Arbeiten sollen ab Bescheiderlassung bis 22. November 2019 für die Dauer von max. 11 Wochen durchgeführt werden.

Die Baustelle der VS befindet sich am östl. Fahrbahnrand der L31. Entlang der Baustelle schließt an den östl. Fahrbahnrand der L31 eine unbefestigte Fläche mit einer Breite von ca. 1 m an. An diese Fläche schließt ein Bauzaun an. Der bestehende Schutzweg auf der L31 führt nach Osten direkt zum Bauzaun ohne Auftrittsfläche. Dieser Schutzweg soll entfernt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten soll der Schutzweg nördlich der Einfahrt in die VS verlegt und aufgebracht werden. Südlich der Baustelle befindet sich eine bestehende Busbucht, die durch eine Insel am östl. Fahrbahnrand von der L31 abgetrennt ist. Es ist beabsichtigt, die bestehende Busbucht ca. 40m nach Norden vor den Einfahrtbereich der Schule zu verschieben.

Weiters wurde vorgebracht, dass es in der Morgen- und Mittagsspitze zu Rückstauerscheinungen und dadurch entstehende Sperre auf der L31 gekommen ist. Grund hierfür waren sich begegnende Busse sowie LKWs. Weiters entstehen durch den LKW und Busverkehr gefährliche Situationen für die Fußgänger bzw. auch Schulkinder. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung gefährlicher Situationen soll die L31 für den durchgehenden Verkehr im Bereich der Schule gesperrt werden (jeweils von Montag 07.30 bis Freitag 13.00 Uhr).

Die Umleitung soll wie folgt erfolgen:

L31 (Sierndorf) - Kreuzung L30/L31/L31a (Sierndorf) – L30 - L1131 (Oberolberndorf) - L31 (Oberolberndorf)- L30 und umgekehrt.

Der **öffentliche Kraftfahrlinienverkehr** soll durch die Baustelle **durchgeschleust werden**. Was die Anrainer am westlichen Fahrbahnrand der L 31 betrifft wird festgehalten, dass diese von Fahrverbot ausgenommen sind (Zusatz: „ausgenommen Anrainer“)

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
2. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
3. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
4. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
  - Leitbaken
  - Leitwinkelnzu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

5. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
6. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
7. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.  
 Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
8. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
10. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
11. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
14. Die **verantwortliche Person** Straßenmeisterei Sierndorf /Tel. 02267/20704) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
15. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und

- dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
16. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter /      umgehend zu melden.
17. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
18. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
19. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
20. Die Arbeiten sind
- innerhalb von längstens 11 Wochen in einem Zug durchzuführen.
  - die Arbeiten sind ab Bescheiderlassung bis 22. November 2019 durchzuführen.
  - wie in der Projektbeschreibung beschrieben durchzuführen.
21. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- wie in der Projektbeschreibung beschrieben
22. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
- auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
23. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:
- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich
  - wie in der Projektbeschreibung beschrieben
24. Die Haltestelle Sierndorf Volksschule des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle in einer Entfernung von 40m wie in der Projektbeschreibung beschrieben zu verlegen:
25. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch
- Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
  - Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

26. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
27. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
28. Ordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
29. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
- 29 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)  
- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)  
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- 29 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)  
- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)  
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- 29 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)  
- im Mittelformat 1 (Freiland)  
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
- Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
30. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
- 30 / 1) „Fahrverbot“ (§ 52/1) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L31
- 30 / 2) „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen gem. Verkehrsführungsplan „Ausgenommen Baustellenverkehr, Linienbusse und Anrainer“
31. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
- 31 / 1) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- 31 / 2) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe gem. Verkehrsführungsplan
32. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

33. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

34. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

35. Aus Anlass der Arbeiten

- auf /  neben der L31
- von km 5,996 bis km 6.116

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

- Verkehrsführungsplan

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

#### HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

#### **Begründung**

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt

werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

#### **4. Marktgemeinde Sierndorf, z. H. des Bürgermeisters, Prager Straße 13, 2011 Sierndorf**

- 
1. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
  2. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
  3. Polizeiinspektion Hausleiten, 3464 Hausleiten  
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei

festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

5. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
6. ÖBB-Postbus GmbH, Konrad von Tulln-Gasse 17, 3430 Tulln
7. Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
8. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wienerstraße 24, 2100 Korneuburg
10. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
11. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5  
- Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. K e l l n e r



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18227/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhko@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhko@noel.gv.at)

Fax: 02262/9025-29311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Anna Maukner

29316

10. September 2019

Betrifft

Sierndorf – L31; Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße 31 im Bereich der Volksschule (km 5,996 bis km 6,116, im Gemeindegebiet von Sierndorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab Bescheiderlassung bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 22. November 2019 (innerhalb von 11 Wochen, **jeweils von Montag 07.30 Uhr bis Freitag 13.00 Uhr**):

1. „Fahrverbot“ (§ 52/1) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L31
2. „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen gem. Verkehrsführungsplan „Ausgenommen Baustellenverkehr, Linienbusse und Anrainer“

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. K e l l n e r